

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1982	Nummer 74
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	5. 8. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20310		Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974; Änderung des Muster-Berufsausbildungsvertrages	1538
2160	24. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Verwaltungsvorschrift zu § 8 Abs. 1 AG-JWG	1538
7901	10. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Vorschrift über die betriebswirtschaftliche Prüfung der Wirtschaftsnachweise staatlicher Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (BPV 80)	1538
8053	19. 8. 1982	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	1539

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
20. 8. 1982	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1547
24. 8. 1982	Bek. - Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung; Ausgabe Oktober 1981	1547
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1547
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 15. 8. 1982	1548

Änderung des Muster-Berufsausbildungsvertrages

e) Einzel-Wirtschaftsnachweis und Gesamt-Wirtschaftsnachweis zu HKST. 11 gem. Nummer 5.3 der ABV 81.

2. In Nummer 2.2 wird der Termin auf den 1. 1. j. J. festgesetzt.
3. Die Nummern 4.00 bis 4.04 sind zu streichen.
4. Die Nummer 4.0 wird wie folgt neu gefaßt:
Jahresabschluß
Nach Abschluß des Forstwirtschaftsjahres hat das Forstamt unverzüglich die Jahresabschlußarbeiten durchzuführen und die Einzel-Wirtschaftsnachweise sowie die Gesamt-Wirtschaftsnachweise gem. Nummer 5.3 der ABV 81 zu ordnen.
5. Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
Vorlagen an die Aufsichtsbehörde
Zum 1. 1. j. J. legt das Forstamt der höheren Forstbehörde folgende Unterlagen als Wirtschaftsnachweis vor:
a) Wirtschaftspläne
b) Einzel-Wirtschaftsnachweise je HKST. 12-31 und Gesamt-Wirtschaftsnachweise je HKST. 12-51
c) Verzeichnis über die Verbrauchsgüter des Wirtschaftsbetriebes.
6. Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:
Ergänzungsbelege zur Rechnung
Ab 1. 1. j. J. hält das Forstamt folgende Ergänzungsbelege zur Rechnung für die Rechnungsprüfung bereit:
a) Monatsnachweise - Waldarbeiter
b) Unterlagen für die Zahlung von Kindergeld
c) Stücklohnvereinbarungen und Stücklohnberechnungen (Teile 1)
d) Lohnabschläge - Waldarbeiter (ABV 17.3)
e) Haushaltsüberwachungskonten für Titel und HKST.
7. In Nummer 5.2 sind die Worte
„gemäß Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1972 (SMBl. NW. 79038)“
zu streichen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1982 S. 1538.

8053

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 8. 1982 - III C 5 - 8957

1 Rechtliche Grundlagen

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht ist von der Landesregierung mit Wirkung vom 30. Juli 1982 zur Landessammelstelle für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen bestimmt worden. Die Landessammelstelle hat folgende Anschrift:

Zentralstelle für Sicherheitstechnik
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -
Stetternicher Forst
5170 Jülich
Telefon: (02461) 4449

- 1.1 Die Landessammelstelle übernimmt radioaktive Abfälle, die ein Ablieferungspflichtiger nach § 47 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV - vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), an sie abzuliefern hat.

- 1.2 Die Landessammelstelle übernimmt weiter radioaktive Abfälle, deren Ablieferung an sie die zuständige Behörde nach § 47 Abs. 2 StrlSchV zugelassen hat.

- 1.3 Der Besitzer radioaktiver Abfälle, der nach § 9 a Abs. 2 des Atomgesetzes - AtG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), und § 47 Abs. 1 StrlSchV zur Ablieferung verpflichtet ist oder dem die Ablieferung nach § 47 Abs. 2 StrlSchV gestattet ist, hat bei der Ablieferung die folgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

- 1.4 Bei der Übergabe der radioaktiven Abfälle an die Landessammelstelle hat der Ablieferer das Eigentum an diesen Abfällen einschließlich der Verpackung und ggf. der Abschirmung an das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Anmeldung

- 2.1.1 Die Ablieferung der radioaktiven Abfälle ist vom Ablieferer bei der Landessammelstelle schriftlich durch Formular nach Anlage 1 - Begleitliste - anzumelden. Zusammen mit dem Anmeldeformular sind Begleitscheine nach Anlage 2 für den Abfallbehälter sowie auch Teilbehälter ausgefüllt und vom zuständigen Strahlenschutzverantwortlichen unterschrieben der Landessammelstelle mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Abgabetermin zuzuleiten.

Anlage 1

Anlage 2

- 2.1.2 Die in 2.1.1 genannten Unterlagen dienen der Landessammelstelle zur Prüfung der Voraussetzung für die Annahme der radioaktiven Abfälle nach dieser Benutzungsordnung. Entsprechen die Abfälle der Benutzungsordnung, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferer den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abgabe mit.

- 2.1.3 Ergibt die Prüfung der Unterlagen, daß diese unvollständig oder die Voraussetzungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle nach dieser Benutzungsordnung nicht erfüllt sind, fordert die Landessammelstelle unter Fristsetzung den Ablieferer auf, die Unterlagen zu ergänzen oder die radioaktiven Abfälle in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferer dem nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferer zuständigen Aufsichtsbehörde mit, die den Sachverhalt prüft und ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen trifft.

2.2 Anlieferung der radioaktiven Abfälle

2.2.1 Allgemeines

Für die Anlieferung der radioaktiven Abfälle zur Landessammelstelle steht der Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung.

2.2.2 Beförderung durch den Abholdienst

- 2.2.2.1 Um eine reibungslose Übernahme der Abfälle sicherzustellen, hat der Ablieferer der Landessammelstelle die Anfahrtstelle für den LKW des Abholdienstes und einen Ansprechpartner zu benennen. Der innerbetriebliche Transport der Abfälle bis zum LKW obliegt dem Ablieferer.

- 2.2.2.2 Entsprechen die bereitgestellten radioaktiven Abfälle nicht den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - GGVS - vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), so hat der Abholdienst die Übernahme dieser Abfälle abzulehnen. Die Bestimmungen der Nummer 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.2.3 Beförderung durch den Ablieferer

- 2.2.3.1 Sofern der Ablieferer die radioaktiven Stoffe selbst zur Landessammelstelle befördert, muß die erforderliche Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG oder § 8 StrlSchV vorliegen.

2.3 Annahme der radioaktiven Abfälle

2.3.1 Ob die abgelieferten Abfälle inhaltlich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, wird spätestens bei der Verarbeitung der Abfälle in einen endlagerungsfähigen Zustand überprüft.

2.3.2 Wird bei den Überprüfungen der Abfälle festgestellt, daß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde, so gelten die Voraussetzungen für die Annahme dieser Abfälle als nicht erfüllt. In diesem Fall fordert die Landessammelstelle den Ablieferer unter Fristsetzung auf, den radioaktiven Abfall selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, daß dies durch die Landessammelstelle auf seine Kosten erfolgt, sofern dies der Landessammelstelle möglich ist. Kommt der Ablieferer dieser Aufforderung nicht nach, sind die Bestimmungen der Nr. 2.1.3 entsprechend anzuwenden.

2.3.3 Können die angemeldeten radioaktiven Abfälle aus Gründen, die der Ablieferer zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von der Landessammelstelle übernommen werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, die dadurch hervorgerufenen Kosten dem Ablieferer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen.

2.4 Kostenregelung

Für die Übernahme, Verarbeitung, Beseitigung und den Transport der radioaktiven Abfälle werden vom Ablieferer Verwaltungsgebühren entsprechend den bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen erhoben. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Gebührenregelungen werden Vergütungen auf vertraglicher Grundlage in angemessener Höhe erhoben. Die Vergütungen für die gängigen Abfallgebilde und Abfallsorten sind aus Anlage 3 ersichtlich (siehe Nr. 3.4).

Anlage 3

2.5 Schadensersatz

Für Schäden, welche der Landessammelstelle ihren Bediensteten oder im Auftrag der Landessammelstelle sonst tätigen Personen oder Einrichtungen dadurch entstehen, daß der Ablieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder besondere mit der Landessammelstelle getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet der Ablieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Landessammelstelle durch die Verletzung der Verpflichtungen des Ablieferers Dritten gegenüber ersatzpflichtig, so hat der Ablieferer die Landessammelstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von allen hieraus entstehenden Schadensersatzverpflichtungen freizustellen.

3 Technische Bedingungen

Radioaktive Abfälle werden von der Landessammelstelle angenommen, wenn sie den technischen Bedingungen nach Nummer 3 entsprechen.

3.1 Sortierung der radioaktiven Abfälle zur Erfassung und Ablieferung

Die radioaktiven Rohabfälle sind vom Ablieferer nach Sorten und Radionukliden getrennt zu erfassen und entsprechend sortiert zu sammeln. Insbesondere sind Radionuklide mit Halbwertszeiten kleiner als 100 Tage getrennt zu sammeln; hierbei sind jodhaltige Abfälle zu separieren. Krankenhauspezifische Abfälle sind ausreichend mit Desinfektionsmitteln zu versehen. Faul- und gärfähiges Material muß tiefgefroren sein.

3.2 Abfallsorten**Sorte 1: Fest/nicht brennbar**

Feste schwer- oder unbrennbare Abfälle, wie schwer brennbare Kunststoffe, Ionenaustauscherharze, eingedickte stichfeste Schlämme, getrocknete Verdampferückstände, Metalle, Keramik, Bauschutt, Erde und ähnliches.

Sorte 2: Fest/brennbar

Feste, leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe außer PVC und ähnliches in trockenem Zustand.

Sorte 3: Fest/paketierbar

Dünne Metallteile, Blech, Konservendosen etc., nicht brennbare Filtermaterialien, Glaswaren, Filtergehäuse und ähnliches.

Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

- a) Flüssige nicht brennbare Abfälle, wie Abwässer, dünnflüssige Schlämme,
- b) Emulsionen, organische Flüssigkeiten, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.

Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, wie Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.

Sorte 6: Faul- und gärfähige

Faul- und gärfähige Stoffe, wie Kadaver, Exkremente, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.

Sorte 7: Gefüllte Szintillationsfläschchen aus PE.**3.3 Zulässige Aktivität, Ortsdosisleistung und Kontamination****3.3.1 Aktivität**

Die Gesamtaktivität im Abfallbehälter darf mit Ausnahme von umschlossenen radioaktiven Stoffen 3,7 GBq (100 mCi) betragen; hiervon dürfen bis zu 185 MBq (5 mCi) auf Alpha-Strahler entfallen. Abweichend hiervon gelten folgende besondere Aktivitätsgrenzen:

Kernbrennstoff 15 g U-235 Äquivalent pro Behälter	
Radium	$3,7 \cdot 10^5$ Bq (10 μ Ci) pro Behälter
Tritium	$3,7 \cdot 10^4$ Bq (10 mCi) pro Behälter
Jod	$3,7 \cdot 10^3$ Bq (10 mCi) pro Behälter.

Überschreitungen können gemäß Nr. 3.4 vereinbart werden.

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitäten nach Nr. 3.3.1 überschritten werden, sofern die zulässigen Dosisleistungswerte nach Nr. 3.3.2 nicht überschritten sind.

3.3.2 Ortsdosisleistung

Die Ortsdosisleistungen dürfen an der Außenfläche der Abfallbehälter nicht größer als 2 mSv/h (200 mrem/h), in 1 m Abstand von irgendeiner Stelle der Außenfläche nicht größer als 200 μ Sv/h (10 mrem/h) sein. Ggf. sind diese Werte durch eine entsprechende innere Abschirmung zu gewährleisten.

3.3.3 Kontaminationen

Die durch Wischteste ermittelte äußerliche Kontamination der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung als Mittelwert über 300 cm² Oberfläche folgende Werte nicht überschreiten:

Alpha-Strahler: 0,37 Bq/cm² (10^{-5} μ Ci/cm²)

Beta- und Gammastrahler: 3,7 Bq/cm² (10^{-4} μ Ci/cm²).

Die Kontaminationsmessung, deren Ergebnis im Begleitschein zu vermerken ist, muß am Tag der Ablieferung erfolgen.

3.4 Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)

Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der gegenüber den Abfallarten nach Nr. 3.2 wesentlich aufwendigeren

Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferer und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferer im voraus eine Kostenabschätzung mitteilen.

Sonderabfälle sind:

- 3.4.1 Radioaktive Abfälle, die nicht nach Nukliden bzw. Sorten gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 getrennt erfaßt sind.
- 3.4.2 Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 AtG mit Aktivitäten oberhalb der in Nr. 3.3.1 genannten Aktivitätsgrenze.
- 3.4.3 Radioaktive Abfälle, die gasförmig oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.
- 3.4.4 Radioaktive Abfälle, deren Beseitigung durch die zuständige Behörde gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV auf andere Weise geregelt wurde.
- 3.4.5 Radioaktive Abfälle, bei denen die gemäß Nr. 3.3 maximal zulässigen Werte von Aktivität, Ortsdosisleistung oder Kontamination überschritten werden.
- 3.4.6 Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Vorschriften gemäß Nr. 3.6 entspricht (z. B. Sperrgut, Kleinpakungen).
- 3.4.7 Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferer durch Verpressen, Verfestigen usw. vorbehandelt wurden oder in einer anderen Form bearbeitet bzw. konditioniert sind.
- 3.4.8 Selbstentzündliche oder explosive Stoffe oder Gemische, die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe, die für sich allein oder bei Berührung mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.
- 3.4.9 Faul- oder gärfähige Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Stoffe beeinträchtigende Weise konserviert sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.

3.5 Verpackung der radioaktiven Abfälle

- 3.5.1 Die unter 3.2 und 3.3 genannten radioaktiven Abfälle werden nur übernommen, wenn sie entsprechend den Sorten 1 bis 7 und nach Radionukliden getrennt ordnungsgemäß in den zugelassenen Abfall-Sammelbehältertypen (Anlage 4) verpackt sind.

Anlage 4

- 3.5.2 Beschaffung der Abfall-Sammelbehälter
Die Abfall-Sammelbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Beim Ablieferer beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Einholung der Abfallbehälter erfolgt spätestens nach 12 Monaten, unabhängig vom Befüllungsstand.

3.6 Verpackungsvorschriften

- 3.6.1 In die Abfallbehälter ist vor dem Einbringen von Abfällen ein Polyäthylensack einzulegen. Beim Einbringen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Füllung ist er dicht zu verschließen oder zu verschweißen.
- 3.6.2 Feste Rohabfälle sind mit einer Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzubringen.
- 3.6.3 Beim Einbringen des Abfalls in den Abfallbehälter sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung des Behälters bei Transport und Handhabung durch lose Bestandteile des Inhalts verhindern.

- 3.6.4 Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingebracht werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Verpackungen, wie Polyäthylenebeuteln, Polyäthyleneflaschen oder Metalldosen, getrennt nach Sorten und Radionukliden zu Teilpakungen zusammengefaßt sind.

- 3.6.5 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Teilpakungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpakungen muß so beschaffen sein, daß chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpakungen ausgeschlossen sind.

- 3.6.6 Die in einen Abfallbehälter eingebrachten Abfälle dürfen bei normalen Bedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtigkeit des Behälters oder der Innenverpackung gefährdet wird.

- 3.6.7 Radioaktive Abfälle, die besondere Risiken bieten, z. B. die Gefahr heftiger chemischer Reaktionen oder Explosionen, sind vor der Verpackung in eine gefahrlos handhabbare Form zu bringen.

- 3.6.8 Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und dem Inhalt gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 3 anzuliefern. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern angeliefert oder abgeholt werden.

- 3.6.9 Sperrige Abfallstücke können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer Verpackung abgeliefert werden. Bei der Verpackung von solchem radioaktivem Sperrgut ist darauf zu achten, daß die Handhabbarkeit mit den üblichen technischen Hilfsmitteln der Landessammelstelle und ggf. des Abholdienstes gewährleistet ist und Kontaminationen vermieden werden. Dazu ist zumindest ein Einschweißen in Polyäthyleneolie notwendig, und es ist dafür zu sorgen, daß die Folie nicht beschädigt werden kann.

- 3.6.10 Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) abgeliefert werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe sind so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen dringen kann.

- 3.6.11 Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnlichem eingewickelt in undurchsichtiger Polyäthyleneolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Ablieferung tiefgefroren zu lagern. Zur Ablieferung sind die verpackten Kadaver (maximal 30 kg) in einen Abfallbehälter zu verpacken. Der Transport in einer Tiefkühltruhe oder einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle zulässig. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologisches und infektiöses Material muß mit Bakteriziden versetzt werden.

3.7 Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilpakungen für die Ablieferung

- 3.7.1 Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
 - 1 x Behälternummer
 - 2 x Aufkleber „Radioactive“ (GGVS, Rn 3900-3902)
 - 1 x Begleitschein für radioaktive Stoffe Ausfertigung 4 (siehe Anlage 2) in Klarsichthülle

- 3.7.2 Durch besondere Aufkleber zu kennzeichnen sind Abfallbehälter, die
- tritiumhaltigen Abfall,
 - jodhaltigen Abfall,
 - radiumhaltigen Abfall,
 - thoriumhaltigen Abfall,
 - kernbrennstoffhaltigen Abfall,
 - lösungsmittelhaltigen Abfall,
- enthalten. Die Aufkleber sind über die Landessammelstelle erhältlich.
- 3.7.3 Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne von Nr. 3.4, ist ggf. eine zusätzliche gesonderte Aufschrift mit der Landessammelstelle abzusprechen.
- 3.7.4 Jede Teilpackung ist zu kennzeichnen:
- Warnzeichen für ionisierende Strahlung (DIN 25400),
 - Aufkleber mit folgenden Angaben:
zugehörige Nummer aus dem Begleitschein
Abfallsorte,
Radionuklide,
Aktivität in MBq (mCi),
Dosisleistung an der Oberfläche in $\mu\text{Sv/h}$ (mrem/h).
 - Datum der Messung,
 - besondere Hinweise (z. B. Giftstoffe, seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle usw.),
 - Name und Anschrift des Ablieferers und des für die Ablieferung zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

**Zentralstelle für Sicherheitstechnik
– Landessammelstelle für radioaktive Abfälle –
Stetternicher Forst
5170 Jülich
Fernsprecher: 02461/44 49**

Anmeldung der Ablieferung.

Anschrift des Ablieferers:

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich: Name, Dienststellung

BEGLEITLISTE

zum Behälter Nr.: für radioaktive Abfälle Art des Behälters:

[illegible]

Bei Einbringung von weiteren Einzelmengen bitte gesondertes Blatt benutzen.

Dosisleistung an der Außenwand des Behälters:..... mrem/h ⁴⁾

Name und Anschrift des Beförderers:

Beförderung zur Sammelstelle vorgesehen am:

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle ist uns bekannt. Die bis zum Inkrafttreten öffentlich-rechtlicher Gebührenregelungen gültige Vergütungsordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

Der Behälter wurde übernommen am:

in:

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

(Stempel und Unterschrift der Sammelstelle)

1) z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen
2) z. B. Hartpapiertrommel, Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenflasche

^{a)} 1 mCi = 37 MBq
^{d)} 1 mrem/h = 10 μ Sv/h

Anlage 2

Begleitzettel

ZfS Landessammelstelle	Zurück an Landessammelstelle		
LS			
..... Gruppe ☐ wäßrig ☐ Öle			
Abfallart:	☐ fest	☐ Säure	☐ Giftstoffe
	☐ brennbar	☐ Lauge	pH-Wert
	☐ nicht brennbar	☐ Lösungsmittel	mg Chlorid/l
Nuklid(e):			
Aktivität:mCi Giftstoffart:			
Dosisleistung an der Oberfläche: mrem/h			
Datum der Messung:			
Behältnis:			
Name des Ableferers: Unterschrift SSB:			
Bemerkung:			
Abfälle wurden übernommen:			
Datum: Unterschrift:			

Anlage 3

Vergütungsordnung

Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung der in Nr. 3 der Benutzungsordnung der Landessammelstelle genannten Abfälle gelten die Vergütungen der nachstehenden Tabelle:

Behältertyp	Nutzinhalt in Litern	Preis je nach Sorte in DM						
		1	2	3	4	5	6	7
Großbehälter	200	1820,—	1160,— (1220,—) ¹⁾	1240,—	—	—	1640,— (2640,—)	570,—
Pappbehälter ²⁾	15	140,—	90,— (94,50)	100,—	—	—	—	—
PE-Behälter mit Schraubverschluß	50	—	—	—	100,— (115,—)	—	—	—
PE-Überwurf- behälter	50	—	—	—	—	—	—	142,50
PE-Kanister	10	—	—	—	20,— (23,—)	—	—	—
Glasflasche in PE-Behälter	20	—	—	—	40,— (46,—)	176,— (196,—)	—	—
¹⁾ In Klammern die Preise für I-125-haltige Abfälle								
²⁾ Da Pappbehälter nur einmal benutzbar sind, werden deren Kosten (Selbstkosten + MWSt) zusätzlich berechnet.								

Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 5,45 DM/km berechnet. Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner Abfälle so kurzfristig, daß eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, hat er den gesamten Beförderungsaufwand zu zahlen.

Anlage 4

Einheitsbehälter für feste radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen in Liter/G max	Regelverpackung für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1.1	Rollreifenfaß mit Winkelringdeckel (einschl. PE-Sack)	200L/ 250 kg	Sorten 1, 2, 3 und 7 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h) in Sonderfällen 'ODL > 2 mSv/h (200 mrem/h)
1.2	Rollreifenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack)	200 L/ 250 kg	Sorten 1, 2, 3 und 7 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
1.3	Rollsickenfaß (einschl. PE-Sack)	200 L/ 250 kg	in Ausnahmefällen Sorte 1 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
1.4	Papp-Behälter (einschl. PE-Sack)	14 L/ 50 kg	Sorte 1, 3 (Glasbruch) bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2.1	PE-Behälter mit Schraubverschluß	50	Sorte 4 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2.2	PE-Kanister	10	Sorte 4 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2.3	Flasche (Glas) in PE-Behälter ¹⁾	20	Sorte 5 bis 'ODL 2 mSv/h (200 mrem/h)
2.4	PE-Überwurf- behälter	50	Sorte 7

¹⁾ für flüssige brennbare Abfälle
'ODL = Oberflächendosisleistung

II.

Innenminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 20. 8. 1982
– II B 4 – 5.43 – Fo. 17/82

Der Dienstausweis Nr. 4 des Regierungsinspektors Winfried Fox, geb. am 1. 11. 1955 in Gelsenkirchen-Resse, wohnhaft Jägerstr. 146 in 4352 Herten, ausgestellt am 22. 3. 1981 von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW, ist am 8. 3. 1982 abhandengekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW, Haidekamp 73, 4650 Gelsenkirchen, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1982 S. 1547.

**Rahmenrichtlinien
für die Gestaltung von ADV-Verfahren
in der öffentlichen Verwaltung
Ausgabe Oktober 1981**

Bek. d. Innenministers v. 24. 8. 1982 –
I A 2/54 – 20.20

Die vom Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeiteten und zur Anwendung empfohlenen „Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung“, Ausgabe Oktober 1981, liegen nunmehr in Kurz- und Langfassung vor.

Die Rahmenrichtlinien bestehen aus aufeinander Bezug nehmenden, aber unabhängig voneinander anwendbaren Teilen; es sind dies:

**Teil 1 – Arbeitssystem
mit**

- Planungsrichtlinien
- Entwicklungsrichtlinien
- Arbeitstechniken

**Teil 2 – Dokumentationsrichtlinien
mit**

- Gliederung der Ergebnisberichte
- Verzeichnis der Dokumente
- Beschreibung der Dokumente
- Verzeichnis der Vordrucke
- Vordruckmustern.

Der noch in Arbeit befindliche Teil 3 wird Grundsätze für den Inhalt von Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Entwicklung und Pflege von ADV-Verfahren enthalten.

Die Rahmenrichtlinien sind als Arbeitshilfe zu verstehen. Sie sind universell anwendbar und lassen eine Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernisse zu. Sie sollen auch dazu beitragen,

- ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Vorgehen bei der Planung und Verwirklichung von Automationsvorhaben sicherzustellen,
- die Vorgehensweise zu vereinheitlichen und damit die Voraussetzung für eine Abstimmung der Arbeitsschritte und der Arbeitsergebnisse zu schaffen.

Kurz- und Langfassungen der Rahmenrichtlinien können beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden. Sie werden an Behörden und Einrichtungen des Landes kostenlos, an andere Stellen gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.

– MBl. NW. 1982 S. 1547.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

4 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1982 S. 1547.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16. v. 15. 8. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. Apothekenbetriebsordnung (ApothBO) § 2 I, § 13 Nr. 2 b. — Eine unzulässige Abgabe von Arzneimitteln durch nichtpharmazeutisches Personal liegt nicht vor, wenn der Apothekenleiter eine nicht zum pharmazeutischen Personal gehörende Hilfskraft (Auszubildende für den Beruf der Apothekenhelferin) anweist, Arzneimittel an Kunden auszuhändigen, nachdem er selbst die Arzneimittel anhand des Rezeptes geprüft hat. OLG Düsseldorf vom 21. April 1982 — 5 Ss (OWi) 160/82 I	186
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (DKIV JV NW); hier: Winterblouson	181	5. StPO § 311 II Satz 1, § 37 I; ZPO § 187; GVG § 78 b I Nr. 1, § 184 — Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist reicht die Einreichung einer lediglich in fremder Sprache abgefaßten Beschwerdeschrift (ohne Beifügung einer Übersetzung in die deutsche Sprache) nicht aus. — Kann die formgerechte Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung, die mit einem befristet einzulegenden Rechtsmittel angefochten werden kann, nicht festgestellt werden, so wird die Rechtsmittelfrist auch dann nicht in Lauf gesetzt, wenn aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers der Zeitpunkt bekannt ist, in dem ihm die Entscheidung zugegangen ist. — Unabhängig davon, ob die mit einem Richter und die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer als verschiedene oder als ein und derselbe Spruchkörper angesehen werden, darf die Kammer nur dann in der Besetzung mit einem Richter entscheiden, wenn der Entscheidung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zugrunde liegt. In allen anderen Fällen hat stets die mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzte Strafvollstreckungskammer zu entscheiden. OLG Düsseldorf vom 22. April 1982 — 1 Ws 314/82	186
Das Verfahren in Gnadensachen — Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — (GnO NW)	182	6. StPO §§ 35 a, 44, 311 II Satz 1. — Die Versäumung der Rechtsmittelfrist gereicht dem Beschwerdeführer dann nicht zum Verschulden, wenn die ihm erteilte Rechtsmittelbelehrung keinen Hinweis darauf enthielt, daß die Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder wenigstens mit einer deutschen Übersetzung einzureichen sei. OLG Düsseldorf vom 22. April 1982 — 1 Ws 315/82	187
Bekanntmachungen	182	7. StGB § 123. — Zur Strafbarkeit der Besetzung zum Abbruch bestimmter Häuser. OLG Hamm vom 7. Mai 1982 — 1 Ss 209/82	188
Ausschreibungen	182	8. Feiertagsgesetz NW § 3 Satz 1. — Der Betrieb einer vollautomatischen Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen verstößt gegen das in § 3 FeiertagsG NW enthaltene Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen. OLG Hamm vom 7. Mai 1982 — 5 Ss OWi 710/82	190
Rechtsprechung		9. StPO § 60 Nr. 2. — Der Verdacht der Strafvereitelung begründet die Nichtvereidigung eines Zeugen gemäß § 60 Nr. 2 StPO auch dann, wenn dieser nicht den Angeklagten, sondern den Nebenkläger des Verfahrens wegen dessen Beteiligung an einem Verkehrsunfall einer Bestrafung hat entziehen wollen. OLG Hamm vom 23. März 1982 — 5 Ss 2421/81	191
Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften			
EWGV Art. 189. — Zur unmittelbaren Wirkung von EG-Richtlinien in bestimmten Fällen. EuGH vom 5. April 1979 — Rs 148/78 — Sig. 79 II S. 1629	183		
Strafrecht			
1. StPO § 453 I Satz 2. — Das Unterlassen der Anhörung der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung wegen einer neuen Straftat des Verurteilten ist jedenfalls dann unschädlich, wenn die Staatsanwaltschaft bereits vorher wegen einer anderen innerhalb der Bewährungszeit begangenen Straftat den Widerruf beantragt hatte und dem Widerruf und dem dazu führenden Verfahren durch Rechtsmittelverzicht zustimmt. OLG Düsseldorf vom 5. April 1982 — 1 Ws 273/82	183		
2. StrEG § 5 II Satz 1. — Das einschränkende „soweit“ in § 5 II Satz 1 StrEG bedeutet, daß einem Beschuldigten Strafverfolgungsmaßnahmen dann nicht mehr „als von ihm verursacht“ zuzurechnen sind, wenn diese über den Zeitpunkt hinaus andauern, in dem sie bei Berücksichtigung seines Verhaltens und gewisser durch den Instanzenzug eingetretener Verzögerungen von Amts wegen spätestens hätten aufgehoben werden müssen. OLG Düsseldorf vom 6. April 1982 — 1 Ws 239/82	184		
3. StPO § 467 a I Satz 1. — Eine Rücknahme der öffentlichen Klage (oder des Antrages im objektiven Einziehungsverfahren) im Sinne des § 467 a I Satz 1 StPO liegt nicht vor, wenn diese (oder der Antrag) nur deshalb zurückgenommen wird, weil sie (oder der Antrag) bei dem unzuständigen Gericht erhoben war und bei dem zuständigen Gericht erneut erhoben werden soll, die Rücknahme also nicht zur Beendigung des Verfahrens führt. OLG Düsseldorf vom 16. April 1982 — 1 Ws 290/82	185		

- MBI. NW. 1982 S. 1548.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 10-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X